

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Gesundheits- und
Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales
et des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Direction de la santé publique
et de la prévoyance sociale
du canton de Berne

Münstergasse 2
3011 Berne
Telefon 031 633 76 76
Telefax 031 633 76 25
info.jgk@jgk.be.ch
www.jgk.be.ch

Rathausgasse 1
3011 Berne
Telefon 031 633 79 20
Telefax 031 633 79 09
info@gef.be.ch
www.gef.be.ch

An verschiedene Empfänger gemäss
beiliegender Liste

Unser Zeichen:

Bern, 17. Februar 2012

Ihr Zeichen:

Art. 64a KVG – Umsetzung im Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der revidierte Art. 64a KVG ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und die Bezahlung von ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen darf durch die Versicherer nicht mehr aufgeschoben werden. Im Gegenzug übernimmt der Kanton bei Vorliegen eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels 85 Prozent der entsprechenden Ausstände. Wir sind sehr an einem möglichst reibungslosen Vollzug dieses neuen Verfahrens interessiert und möchten Ihnen hiermit die Leitlinien zur Umsetzung im Kanton Bern mitteilen.

Wie bisher ist das Amt für Sozialversicherungen (frühere Bezeichnung: Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht) die zuständige Behörde im Sinne von Art. 64a Abs. 3 KVG und kantonale Durchführungsstelle im Sinne von Art. 106b KVV.

Auf Grund einer Stellungnahme des Bundesamtes für Gesundheit vom 1. Februar 2012 (an das Groupement latin des assurances sociales gerichtet) gehen wir davon aus, dass das neue Verfahren ausschliesslich auf nach dem 1. Januar 2012 entstandene Ausstände anwendbar ist. Für die übrigen Ausstände gelten weiterhin die Regelungen im bisherigen Art. 64a KVG sowie in den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2010.

Bezüglich der altrechtlichen Forderungen garantiert Ihnen der Kanton Bern die vollständige Übernahme aller ausstehenden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Art. 64a fälligen Prämien und Kostenbeteiligungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben, einschliesslich der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Verzugszinsen und Betriebskosten. Der Kanton Bern erfüllt damit die in Abs. 1 der Übergangsbestimmungen formulierten Bedingungen. Wir fordern Sie deshalb auf, auch die altrechtlichen Leistungsaufschübe per sofort aufzuheben und Ihre Forderungen so rasch wie möglich beim Amt für Sozialversicherungen geltend zu machen.

Der neue Art. 64a Abs. 7 KVG gibt den Kantonen die Möglichkeit, säumige Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im jeweiligen Kanton auf einer so genannten „schwarzen Liste“ zu erfassen. Der Kanton Bern führt keine „schwarze Liste“. Verlegt daher eine von einem Listeneintrag betroffene versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in den Kanton Bern, so ist der be-



stehende Leistungsaufschub für alle nach der Wohnsitzverlegung erbrachte Leistungen aufzuheben.

Das Amt für Sozialversicherungen wird Sie in den nächsten Tagen über die Detailregelungen und technischen Vorgaben zur Abwicklung des neuen Verfahrens informieren und steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.


Freundliche Grüsse

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion**



Christoph Neuhaus
Regierungsrat

**Gesundheits- und
Fürsorgedirektion**



Philippe Perrenoud
Regierungsrat